



## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.

(2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie ist gesondert geregelt.

## § 2 Netzanschlusskosten; Inbetriebsetzung; Sonderleistungen

(1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Netzanschlusses (zutreffendes bitte ankreuzen)

beträgt gemäß Angebot ..... (Anlage 2) vom .....  
..... € zzgl. MWSt. und Zähleranschlusssäule und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.

wurde bereits gezahlt.

(2) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z.B. Errichtung der elektrischen Anlage).

## § 3 Baukostenzuschuss

Der für o. g. Netzanschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende (weitere) Baukostenzuschuss (zutreffendes bitte ankreuzen)

entfällt (vorzuhaltende Leistung von weniger als 30 kW).

beträgt wegen des 30 kW übersteigenden Teils der vorzuhaltenden Leistung ..... € zzgl. MWSt. und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.

wurde bereits gezahlt.

## § 4 Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.

(2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform.

(4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

## § 5 Haftung

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NAV.

## § 6 Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie den Ergänzenden Bedingungen und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter [www.stadtwerke-torgau.de](http://www.stadtwerke-torgau.de) veröffentlicht sind.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Torgau, den .....

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Anschlussnehmer

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Netzbetreiber

### Anlagen:

Anlage 1: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten

Anlage 2: Kostenangebot

Anlage 3: Widerrufsbelehrung

Anlage 4: Kundeninformation Datenschutz